



# Versicherung DIVERSA FL

## Zusätzliche Versicherungsbedingungen (ZVB)

<p>I. Begriff und Inhalt</p> <p>Zusatzversicherung 1</p> <p>Inhalt 2</p> <p>Krankheit und Unfall 3</p> <p>II. Leistungen im Inland (Fürstentum Liechtenstein und Schweiz)</p> <p>Nichtkassenpflichtige Arzneimittel 4</p> <p>Badekuren 5</p> <p>Erholungskuren 6</p> <p>Meldepflicht 7</p> <p>Haushalthilfe 8</p> <p>Kranken- und Unfalltransporte 9</p> <p>Zahnbehandlung 10</p> <p>Todesfallentschädigung 11</p> <p>Brillen, Kontaktlinsen 12</p> <p>Hilfsmittel 13</p> <p>Nichtpflichtbehandlungen 14</p> <p>Ambulante Behandlungen durch nicht zugelassene Leistungserbringer 15</p> <p>III. Leistungen im Ausland</p> <p>Zeitlicher Geltungsbereich 16</p> <p>Notrufzentrale 17</p> <p>Heilungskosten 18</p> <p>Notfallhilfe 19</p> <p>Leistungsdauer 20</p> <p>Meldepflichten 21</p> <p>Leistungseinschränkungen 22</p> <p>IV. Verschiedene Bestimmungen</p> <p>Inkrafttreten 23</p>	<p>Art.</p>	<p>I. Begriff und Inhalt</p> <p><b>1 Zusatzversicherung</b></p> <p>1.1 Die Versicherung DIVERSA gilt als Zusatzversicherung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Für alle in diesen Zusätzlichen Versicherungsbedingungen nicht besonders geregelten Fragen gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zusatzversicherungen (AVB).</p> <p>1.2 Die Versicherung DIVERSA ist nur abschliessbar in Verbindung mit einer bei der CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG, im Folgenden CONCORDIA genannt, abgeschlossenen obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Mit Erlöschen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bei der CONCORDIA endet auch die Versicherung DIVERSA.</p> <p><b>2 Inhalt</b></p> <p>2.1 Aus der Versicherung DIVERSA werden vielfältige Leistungen ausgerichtet, die über die obligatorische Krankenpflegeversicherung hinausgehen.</p> <p>2.2 Die Versicherung DIVERSA kann als Variante DIVERSA oder DIVERSA<sup>plus</sup> abgeschlossen werden.</p> <p><b>3 Krankheit und Unfall</b></p> <p>Die Leistungen aus der Versicherung DIVERSA werden bei Krankheit und bei Unfall gewährt.</p> <p>II. Leistungen im Inland (Fürstentum Liechtenstein und Schweiz)</p> <p><b>4 Nichtkassenpflichtige Arzneimittel</b></p> <p>Die von einem Arzt verordneten, in Liechtenstein registrierten, nicht kassenpflichtigen Arzneimittel werden zu</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>DIVERSA:</td> <td style="text-align: right;">50 %</td> </tr> <tr> <td>DIVERSA<sup>plus</sup>:</td> <td style="text-align: right;">75 %</td> </tr> </table> <p>übernommen. Ausgenommen von der Leistungspflicht sind die in der Negativen Liste (NL)/Liste der pharmazeutischen Präparate zu Lasten der Versicherten (LPPV) aufgeführten Präparate und solche, die im Rahmen von wissenschaftlichen Studien eingesetzt werden oder von der CONCORDIA in einer Liste der nicht leistungsberechtigten Arzneimittel aufgeführt sind. Die Liste kann bei der CONCORDIA eingesehen oder auszugswise verlangt werden.</p>	DIVERSA:	50 %	DIVERSA <sup>plus</sup> :	75 %
DIVERSA:	50 %					
DIVERSA <sup>plus</sup> :	75 %					

## 5 Badekuren

5.1 Bei ärztlich verordneten, stationär durchgeführten Badekuren in einem ärztlich geleiteten, europäischen Heilbad gemäss Art. 72 KVV werden folgende Leistungen ausgerichtet:

DIVERSA: CHF 30 pro Tag

DIVERSA<sup>plus</sup>: CHF 50 pro Tag

5.2 Diese Leistungen werden nur ausgerichtet, wenn der Kur eine intensive, wissenschaftlich anerkannte und zweckdienliche Behandlung vorausgegangen oder eine solche ambulant nicht möglich ist. Zudem hat bei Kurantritt eine ärztliche Eintrittsuntersuchung zu erfolgen, und es müssen in Liechtenstein wissenschaftlich anerkannte balneologische/physikalische Anwendungen gemäss Kurplan durchgeführt werden.

5.3 Die versicherte Tagesleistung wird während maximal 21 Tagen pro Kalenderjahr ausgerichtet. Eine Badekur muss mindestens 14 aufeinanderfolgende Tage dauern.

## 6 Erholungskuren

6.1 Ist zur Ausheilung oder Erholung nach einer schweren Krankheit oder schweren Operation ein Kuraufenthalt medizinisch notwendig und ärztlich verordnet, werden pro Tag folgende Leistungen ausgerichtet:

DIVERSA: bis CHF 30

DIVERSA<sup>plus</sup>: bis CHF 50

6.2 Die Kur muss in einer von der CONCORDIA anerkannten Kuranstalt durchgeführt werden. Die CONCORDIA führt eine Liste der von ihr anerkannten Kuranstalten, welche sie laufend anpasst. Die Liste kann bei der CONCORDIA eingesehen oder auszugsweise verlangt werden.

6.3 Die versicherten Leistungen werden während höchstens 21 Tagen pro Kalenderjahr ausgerichtet.

## 7 Meldepflicht

Die ärztliche Kurverordnung ist rechtzeitig vor Antritt der Kur einzureichen, unter Angabe der Kuranstalt oder des Heilbades und des Datums des Kurantritts.

## 8 Haushalthilfe

8.1 Wenn der Versicherte aufgrund einer ärztlichen Verordnung bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit wegen seines Gesundheitszustandes und wegen seiner persönlichen familiären Verhältnisse eine Haushalthilfe benötigt, werden pro Tag folgende Leistungen ausgerichtet:

DIVERSA: bis CHF 30

DIVERSA<sup>plus</sup>: bis CHF 50

8.2 Als Haushalthilfe gilt, wer beruflich auf eigene Rechnung oder für eine Organisation in Vertretung des Versicherten den Haushalt besorgt.

8.3 Die versicherte Tagesleistung wird höchstens 30 Mal pro Kalenderjahr ausgerichtet.

## 9 Kranken- und Unfalltransporte

9.1 Im Nachgang zu den Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernimmt die CONCORDIA die anfallenden Kosten für medizinisch notwendige Ambulanztransporte zum nächstgelegenen Arzt oder Spital zu den üblichen Tarifen. Das Transportmittel muss wirtschaftlich und zweckmässig sein.

9.2 An Such- und Rettungskosten von verunfallten oder akut erkrankten Versicherten werden im Nachgang zu den Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung die folgenden Leistungen erbracht:

DIVERSA: bis CHF 10'000

DIVERSA<sup>plus</sup>: bis CHF 20'000

9.3 Macht eine Organisation die Rechnungsstellung für geleistete Hilfestellung von den Leistungen der CONCORDIA abhängig, werden die Leistungen hälftig gekürzt.

## 10 Zahnbehandlung

10.1 Die folgenden Leistungen werden gewährt:

10.1.1 Bei stationären chirurgischen Behandlungen zur Behebung von pathologischen Zuständen (Kieferkammaufbau mit Rippentransplantation, Rekonstruktion des Vestibulums usw.) werden die Kosten der allgemeinen Abteilung des Vertragsspitals übernommen.

10.1.2 Bei ambulanter Behandlung werden die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie von der Schulzahnpflege nicht gedeckten Kosten zu

DIVERSA: 50%

DIVERSA<sup>plus</sup>: 75%

übernommen. Die Rückerstattung von Leistungen richtet sich ausschliesslich nach dem in der Schweiz geltenden UV/MV/IV-Zahnarztтарif und den dort jeweils unter dem entsprechenden Kapitel aufgeführten Tarifpositionen. Es handelt sich dabei um folgende Behandlungen:

- kieferorthopädische Behandlung aus kaufunktionellen Gründen (Korrektur von Zahnfehlstellungen und Kieferdeformitäten) bis zur Vollendung des 22. Altersjahres;

- Behandlung von Kiefergelenkbeschwerden (Costen-Syndrom), ausgenommen Kronen und Brücken;

- parodontologische Behandlung (diagnostische und therapeutische Massnahmen am Zahnhalteapparat bzw. Zahnbett, ausgenommen Extraktionen, Zahnersatz usw.);

- operative Entfernung retinierter oder impaktierter Zähne oder vollständig vom Knochen umschlossener Wurzelreste;

- Zahnextraktionen unter Aufklappung.

10.2 Versicherte, die zahnärztliche Leistungen im Sinne dieses Artikels beanspruchen können, haben die detaillierten Zahnarztrechnungen im Original mit Angabe der Tarifziffern gemäss dem in der Schweiz geltenden UV/MV/IV-Zahnarztтарif einzureichen.

## 11 Todesfallentschädigung

- 11.1 Bei Tod des Versicherten nach dem dritten Lebens- tag und vor dem erfüllten 65. Lebensjahr wird eine Todesfallentschädigung von CHF 1'000 ausgerichtet.
- 11.2 Die Auszahlung erfolgt an die anspruchsberechtig- ten Hinterbliebenen. Als solche gelten abschlies- send: der Ehegatte, bei dessen Fehlen die Kinder, bei deren Fehlen die Eltern.
- 11.3 Die Bezeichnung anderer Begünstigter oder der Aus- schluss von Anspruchsberechtigten ist nicht mög- lich.
- 11.4 Der Tod des Versicherten ist unverzüglich zu melden. Zur Anspruchsbegründung ist eine amtliche Sterbe- urkunde einzureichen.
- 11.5 Wird innerhalb von sechs Monaten keine amtliche Sterbeurkunde eingereicht, erlischt der Anspruch auf die Todesfallentschädigung.

## 12 Brillen, Kontaktlinsen

An die Kosten vom Optiker abgegebener Brillen- gläser und Kontaktlinsen werden für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr einmal pro Kalenderjahr und für Erwachsene einmal innert drei Kalender- jahren folgende Leistungen ausgerichtet:

DIVERSA:	bis CHF 150
DIVERSA <sup>plus</sup> :	bis CHF 250

## 13 Hilfsmittel

- 13.1 Für ärztlich verordnete Hilfsmittel, für welche weder aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung noch aus einer anderen Sozialversicherung ein An- spruch auf Leistungen besteht, werden pro Hilfs- mittel die folgenden Leistungen ausgerichtet:
- |                           |                          |
|---------------------------|--------------------------|
| DIVERSA:                  | 50%, höchstens CHF 1'000 |
| DIVERSA <sup>plus</sup> : | 50%, höchstens CHF 2'000 |
- 13.2 Wieder verwendbare Hilfsmittel, welche vom Schwe-izerischen Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenkassen (SVK) vermittelt werden, werden den Versicherten leihweise abgegeben.
- 13.3 Die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Hilfsmittel werden nicht übernommen.

## 14 Nichtpflichtbehandlungen

An die Kosten von Korrekturoperationen von abste- henden Ohren sowie von Unterbindungen (Sterilisat- ion und Vasektomie) werden die folgenden Leis- tungen ausgerichtet:

DIVERSA:	50%, höchstens CHF 2'000
DIVERSA <sup>plus</sup> :	50%, höchstens CHF 4'000

## 15 Ambulante Behandlungen durch nicht zugelassene Leistungserbringer

Aus der Versicherung DIVERSA<sup>plus</sup> wird für am- bulante Behandlungen bei einem geeigneten, aber nicht zugelassenen Leistungserbringer (Art. 18 Abs. 2 KVG) ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Betrag der in der obligatorischen Krankenpflegeversi-

cherung geltenden Tarife und einem vom Leistungser- bringer in Rechnung gestellten höheren Betrag über- nommen. Es werden nur Vergütungen für nach dem KVG obligatorisch versicherte Leistungen erbracht.

## III. Leistungen im Ausland

### 16 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz im Ausland gilt weltweit für Auslandsaufenthalte von weniger als 12 Monaten.

### 17 Notrufzentrale

- 17.1 Bei plötzlicher Erkrankung, Unfall, unvorhergese- hener Niederkunft und Tod im Ausland, welche Not- fallhilfe gemäss Art. 19 oder die Hospitalisation erforderlich machen, ist unverzüglich die Notruf- zentrale der CONCORDIA zu benachrichtigen, die durch die «medicall» betrieben wird. Diese berät die Versicherten und leistet ihnen die erforderliche Hilfe.
- 17.2 Die notwendige Notfallhilfe wird von der Notruf- zentrale angeordnet, organisiert und im Bedarfsfall durchgeführt und von der CONCORDIA vergütet.
- 17.3 Die Kosten einer nicht von der Notrufzentrale an- geordneten Notfallhilfe gemäss Art. 19 werden nicht übernommen.

### 18 Heilungskosten

Bei plötzlicher Erkrankung, Unfall oder unvorher- gesehener Niederkunft im Ausland werden die fol- genden Heilungskosten zu den ortsüblichen Tarifen übernommen:

- 18.1 ärztliche Behandlungen (nur in Liechtenstein aner- kannte Heilanwendungen);
- 18.2 Medikamente;
- 18.3 Analysen;
- 18.4 Behandlungen bei Chiropraktoren;
- 18.5 unfallbedingte Zahnbehandlungen;
- 18.6 stationäre Behandlungen in Akutspitälern.

### 19 Notfallhilfe

- 19.1 Bei ernsthafter Erkrankung, schwerem Unfall oder Tod im Ausland übernimmt der Versicherer folgende von «medicall» organisierte Leistungen:
- 19.1.1 medizinisch notwendige Rettungsaktionen und Trans- porte;
- 19.1.2 Suchaktionen zur Rettung und Bergung eines ver- unfallten oder akut erkrankten Versicherten bis zu einem Maximalbetrag von:
- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| DIVERSA:                  | CHF 10'000 |
| DIVERSA <sup>plus</sup> : | CHF 20'000 |
- 19.1.3 medizinisch notwendige Heimschaffung an den Wohnort bzw. ins zuständige Spital;
- 19.1.4 Bergung und Heimschaffung eines verstorbenen Versicherten an den vor der Abreise bestandenen Wohnort.

- 19.2 Werden Such-, Rettungs- oder Transportmassnahmen durch Streik, Wirren, kriegerische Handlungen, Radioaktivität, höhere Gewalt oder ähnliche Ursachen verunmöglicht, kann deren Durchführung nicht verlangt werden.

## 20 Leistungsdauer

- 20.1 Die Leistungen bei ambulanten Behandlungen werden längstens während der Geltung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 16 erbracht.
- 20.2 Leistungen bei stationärer Behandlung werden nur bis zum Zeitpunkt einer medizinisch zumutbaren Heimreise oder Verlegung in ein Spital, mit dem eine Tarifvereinbarung über die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung besteht (Vertragsspital), ausgerichtet, längstens jedoch während

DIVERSA:	30 Tagen
DIVERSA <sup>plus</sup> :	60 Tagen

## 21 Meldepflichten

- 21.1 Bei plötzlicher Erkrankung, Unfall oder unvorhergesehener Niederkunft im Ausland ist der Notrufzentrale der CONCORDIA unverzüglich Meldung zu erstatten (Art. 17).
- 21.2 Die detaillierten Originalrechnungen, die Leistungsabrechnung allfälliger anderer Kranken- bzw. Unfallversicherer und die notwendigen medizinischen Angaben sind in einer schweizerischen Landes- oder englischer Sprache unverzüglich einzureichen.
- 21.3 Werden dem Versicherten bereits vor der Abreise bezahlte Ferien- oder Reisekosten, die durch eine plötzliche Erkrankung oder einen Unfall unnötig oder unbrauchbar geworden sind, durch den Reiseveranstalter oder das Transportunternehmen zurückerstattet, so ist dies unverzüglich zu melden. Diese Rückerstattungen werden von den Leistungen in Abzug gebracht.

## 22 Leistungseinschränkungen

- 22.1 Auslandeleistungen werden nur für Behandlungen im jeweiligen Aufenthaltsland gewährt. Für Verlegungen und Behandlungen in Drittstaaten können keine Leistungen beansprucht werden.
- 22.2 Begeben sich Versicherte zur Diagnose, Behandlung, Pflege oder Niederkunft ins Ausland, werden keine Leistungen ausgerichtet. Für Krankheiten und Unfallfolgen, die bereits bei der Abreise ins Ausland bestanden haben, entfällt die Leistungspflicht.

## IV. Verschiedene Bestimmungen

### 23 Inkrafttreten

- 23.1 Diese ZVB wurden vom Verwaltungsrat am 15. Dezember 2000 beschlossen und treten am 1. Januar 2001 in Kraft.
- 23.2 Die Änderung der ZVB vom 17. September 2004 (Art. 15) tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.
- 23.3 Die Änderung der ZVB vom 4. Mai 2007 (Art. 1.2) tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.



Dir vertraue ich

CONCORDIA  
Landesvertretung Liechtenstein  
Landstrasse 170  
9494 Schaan  
Liechtenstein  
Telefon 00423 235 09 09  
www.concordia.li  
liechtenstein@concordia.li